

**Satzung zur Änderung der Satzung  
über Werbeanlagen und Automaten in der Stadt Erlangen  
(Werbeanlagensatzung, WaS)**

**Art. 1**

Die Satzung der Stadt Erlangen über Werbeanlagen und Automaten in der Stadt Erlangen (Werbeanlagensatzung, WaS) vom 11. April 2014 (Die amtlichen Seiten Nr. 9 vom 24. April 2014) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Nr. 10 der Werbeanlagensatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Werbeanlagen in, an oder auf Fenstern, Türen, Schaufenstern, sowie Vorhängen und Jalousien sind grundsätzlich nur im Erdgeschoss mit einer Fläche von maximal 1/5 der Glasfläche als Einzelbuchstaben oder Einzelsymbole zulässig. Eine Beklebung oder Bedruckung darf nur von innen erfolgen. Maßgeblich für die Bestimmung der Werbefläche ist die optische Wirkung; das Aussparen einzelner Teilflächen vermindert den Werbeflächenanteil nicht, wenn ein Effekt wie bei einer ganzheitlichen Werbung erzielt wird.

Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck (z.B. Aus- und Schlussverkäufe) nur vorübergehend für höchstens 4 Wochen und insgesamt für nicht mehr als 4 Ereignisse pro Kalenderjahr angebracht werden. Das flächige Bekleben, Überdecken, Überkleben, Übermalen und Bedrucken von Fensterrahmen und sonstigen Fenstern und Türen, sowie Vorhängen und Jalousien mit Werbebeklebung oder Werbebedruckung ist nicht zulässig.“

**Art. 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.